

## Erläuterungen zur Baumbachschen Kostenformel

### Ausgangsfall 1:

Der Kläger nimmt B1 und B2 auf gesamtschuldnerische Zahlung von 5.000,00 € in Anspruch. B1 wird antragsgemäß verurteilt. Die Klage gegen B2 wird abgewiesen.

**Vorüberlegung:** Zwischen B1 und B2 besteht kein Prozessverhältnis. Das bedeutet, dass B1 und B2 nicht mit den außergerichtlichen Kosten des jeweils Anderen belastet werden dürfen.

Im nächsten Schritt ist ein fiktiver Streitwert zu bilden, um die Misserfolgsquote hinsichtlich der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu bilden, da diese Kosten auf alle Parteien verteilt werden können. Diese liegt hier bei 10.000,00 € (5.000,00 € gegen B1 und 5.000,00 € gegen B2). Nunmehr ist die Verlusquote zu bestimmen.

Verhältnis Kläger → B1 und B2 (außergerichtliche Kosten Kläger)

Im Verhältnis zu den außergerichtlichen Kosten des Klägers ist ein Streitwert von 10.000,00 € fiktiv anzusetzen (die außergerichtlichen Kosten des Klägers können auf alle Parteien aufgeteilt werden, sodass insoweit die Streitwerte der einzelnen Prozessverhältnisse zu addieren sind).

In diesem Verhältnis verliert der Kläger bei einem Gewinn von 5.000,00 € zu 50 Prozent. Gleiches gilt für den B1. Der B2 verliert zu 0 Prozent.

Verhältnis Gerichtskosten:

Im Verhältnis zu den Gerichtskosten ist ein Streitwert von 10.000,00 € fiktiv anzusetzen (die Gerichtskosten sind grundsätzlich auf alle Parteien aufzuteilen, sodass insoweit die Streitwerte der einzelnen Prozessverhältnisse zu addieren sind).

Im Verhältnis zu den Gerichtskosten (10.000,00 €) verliert der Kläger zu 5.000,00 € und mithin zu 50 %. Der B1 verliert zu 5.000,00 € und mithin zu 50 %. Der B2 verliert zu 0 %.

Verhältnis Kläger → B1 (außergerichtliche Kosten B1):

Im Verhältnis Kläger → B1 sind 5.000,00 € als Streitwert anzusetzen. In diesem Verhältnis gewinnt der Kläger vollständig. Seine Verlustquote liegt insoweit bei 0 %, die Verlustquote des B1 liegt bei 100 %

Verhältnis Kläger —> B2 (außergerichtliche Kosten B12:

Im Verhältnis Kläger —> B2 sind 5.000,00 € als Streitwert anzusetzen. In diesem Verhältnis verliert der Kläger zu 100 % und der B2 somit zu 0 %

Im nächsten Schritt sind die ermittelten Quoten auf die einzelnen Kostengruppen zu übertragen:

Gerichtskosten: B2 darf (da er im Hinblick auf die Gerichtskosten nicht verloren hat) nicht mit Gerichtskosten belastet werden. Somit müssen der Kläger und der B1 die Gerichtskosten zu je 50 % tragen.

Außergerichtliche Kosten des Klägers: Auch hier darf B2 nicht mit Kosten des Klägers belastet werden. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen daher der Kläger und der B1 zu je 50 %.

Außergerichtliche Kosten des B1: Hier verliert der B1 zu 100 %, so dass diese Kosten vom B1 alleine zu tragen sind.

Außergerichtliche Kosten des B2: Hier verliert der Kläger zu 100 %, so dass diese Kosten vom Kläger alleine zu tragen sind.

Im letzten Schritt sind diese Ergebnisse in einen Tenor zu gießen. Hier gibt es die sichere Möglichkeit die einzelnen Kostengruppen einzeln zu tenorieren. Beispiel:

Die Gerichtskosten tragen der Kläger und der B1 zu je 50 %. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger und der B1 zu je 50 %. Der B 1 trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Die außergerichtlichen Kosten des B2 trägt der Kläger.

Man kann diesen Tenor auch eleganter gestalten:

Die Gerichtskosten tragen der Kläger und der B1 zu je 50 %. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der B1 zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des B2 trägt der Kläger. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

**Ausgangsfall 2:**

Der Kläger nimmt B1 und B2 auf gesamtschuldnerische Zahlung von 5.000,00 € in Anspruch. B1 wird antragsgemäß verurteilt. B2 wird zur Zahlung von 3.000,00 € verurteilt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Fiktiver Streitwert (für Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten des Klägers): 10.000,00 € (2 x 5.000,00 €).

Gerichtskosten: Kläger verliert zu 20 %. B1 verliert zu 50 %. B2. verliert zu 30 %

Außergerichtliche Kosten Kläger: Kläger verliert zu 20 %. B1 verliert zu 50 %. B2 verliert zu 30 %.

Außergerichtliche Kosten B1: B1 verliert zu 100 %.

Außergerichtliche Kosten B2: Kläger verliert zu 40 %. B2 verliert zu 60 %

**Tenor (sicher):**

Die Gerichtskosten haben der Kläger zu 20 %, der B1 zu 50 % und der B2 zu 30 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger zu 20 %, der B1 zu 50 % und der B2 zu 30 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B1 hat dieser zu 100 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B2 haben der Kläger zu 40 % und der B2 zu 60 % zu tragen.

**Tenor (elegant):**

Die Gerichtskosten haben der Kläger zu 20 %, der B1 zu 50 % und der B2 zu 30% zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der B1 zu 50 % und der B2 zu 30 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B2 hat der Kläger zu 40 % zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

**Ausgangsfall 3:**

Der Kläger nimmt B1, B2 und B3 auf gesamtschuldnerische Zahlung von 5.000,00 € in Anspruch. B1 wird antragsgemäß verurteilt. B2 wird zur Zahlung von 3.000,00 € verurteilt. B3 wird zur Zahlung von 1.000,00 € verurteilt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Fiktiver Streitwert (für Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten des Klägers): 15.000,00 € (3 x 5.000,00 €).

Gerichtskosten: Kläger verliert zu 40 %. B1 verliert zu 33 % (33,33 abgerundet). B2 verliert zu 20 %. B3 verliert zu 7 % (6,66 % aufgerundet).

Außergerichtliche Kosten Kläger: Kläger verliert zu 40 %. B1 verliert zu 33 % (33,33 abgerundet). B2 verliert zu 20 %. B3 verliert zu 7 % (6,66 % aufgerundet).

Außergerichtliche Kosten B1: B1 verliert zu 100 %.

Außergerichtliche Kosten B2: Kläger verliert zu 40 %. B2 verliert zu 60 %

Außergerichtliche Kosten B3: Kläger verliert zu 80 %, B3 verliert zu 20 %

**Tenor (sicher):**

Die Gerichtskosten haben der Kläger zu 40 %, der B1 zu 33 %, der B2 zu 20 % und der B3 zu 7 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger zu 40 %, der B1 zu 33 %, der B2 zu 20 % und der B3 zu 7 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B1 hat dieser zu 100 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B2 haben der Kläger zu 40 % und der B2 zu 60 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B3 haben der Kläger zu 80 % und der B3 zu 20 % zu tragen.

**Tenor (elegant):**

Die Gerichtskosten haben der Kläger zu 40 %, der B1 zu 33 %, der B2 zu 20 % und der B3 zu 7 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der B1 zu 33 %, der B2 zu 20 % und der B3 zu 7 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B2 hat der Kläger zu 40 % zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des B3 hat der Kläger zu 80 % zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.